



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Luftschutz in staatlichen Bau-, Ingenieur-, Meister- und Berufsfachschulen für Metallgewerbe usw. - REM v. 2. 10. 41. E IV a Nr. 4500/41, K I b, E III

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Luftschutzbund erhalten bleiben. Ich ersuche daher, vom Wintersemester 1941/42 ab die Anerkennung der An- und Rückmeldung ausgleichspflichtiger Studenten, soweit sie während des Ausgleichsdienstes im Luftschutzdienst ausgebildet worden sind, von der Vorlage einer Bescheinigung nach nachstehendem Muster abhängig zu machen. Soweit ausgleichspflichtige Studenten nicht im Luftschutzdienst ausgebildet worden sind, haben sie dies durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Reichsstudentenführung nachzuweisen.

Dieser Erlaß wird nur in DeutschWissErziehVolksgbildg. veröffentlicht.

Anlage

Muster

Reichsluftschutzbund
Körperschaft d. öff. Rechts den 194
Ortsgruppe

Bescheinigung

Die Ortsgruppe bescheinigt, daß der Student
..... geb. am
in Wohnort
Straße

nach Ableistung seines 6-monatigen auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung K I b 8600/3. 2. 40 (354), W J, V, E III vom 24. Februar 1940 pflichtmäßigen Ausgleichsdienstes vom bis weiterhin im Verlaufe des Sommer/Wintersemesters 194..... wöchentlich an zwei Abenden im Reichsluftschutzbund Dienst getan hat. Diese Bescheinigung wird ausgestellt zur Vorlage bei der Rückmeldung zum Hochschulstudium im Semester 194.....

Der Ortsgruppenführer:
(Dienstsiegel)

Luftschutz in staatlichen Bau-, Ingenieur-, Meister- und Berufsfachschulen für Metallgewerbe usw. — REM v. 2. 10. 41. E IV a Nr. 4500/41, K I b, E III

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 27. 2. 1941 — E III c 2855 III/40 — Deutsch.Wiss.Erzieh.Volksgbildg. Seite 108¹⁾ — ersuche ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern und dem Herrn Preußischen Finanzminister, die Entschädigung für die Luftschutzwachen (Lehrkräfte, Angestellte, Arbeiter, Studierende und Schüler) der staatlichen Bau-, Ingenieur-, Meister- und Berufsfachschulen für Metallgewerbe usw. auch dann auf die Staatskasse zu übernehmen, wenn die Schulgebäude städtisches Eigentum sind.

¹⁾ Abgedruckt S. 344.

Wegen der Angehörigen der Luftschutzwachen, die im Dienstgebäude wohnen, verweise ich auf Ziffer 6 des Runderlasses vom 23. 4. 1941 — FMBL. Seite 140¹⁾. —

Die Ausgaben sind bei Tit. 26 der Schulkassenanschlüsse zu verrechnen, und zwar nötigenfalls überplanmäßig. Dieser Erlaß wird nur im Amtsblatt Deutsch.Wiss.Erzieh.Volksbildg. veröffentlicht.

An die beteiligten Herren Preuß. Reg.-Präsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin — Abteilung IV — in Berlin

Richtlinien für die Beurlaubung von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen — REM v. 29. 11. 41 — Z II a 11 475

Der Abschnitt III des Ersten Teils des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 20. 5. 1939, veröffentlicht im Amtsblatt Deutsch.Wiss.Erzieh.Volksbildg., Jahrgang 1940, S. 33 mit Runderlaß vom 18. 12. 1939 — Z II a 15 241/39 —, hat folgende Fassung erhalten:

III. Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke des Luftschutzes

Auf Grund des § 14 der Ersten Durchf.-VO zum Luftschutzgesetz vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1631) in der Fassung der Vierten Aenderungs-VO zum Luftschutzrecht vom 25. 3. 1941 (RGBl. I S. 168) ist im Einvernehmen mit dem RFM und dem RMdLu.ObdL bestimmt worden:

Luftschutz

(1) Grundsätzlich sollen Ausbildungsveranstaltungen (Lehrgänge) und Uebungen für Zwecke des Luftschutzes außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. In Fällen, in denen es sich also nicht um zusammenhängende Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen von mehrtägiger Dauer handelt, wird im allgemeinen eine Beurlaubung nicht notwendig werden und sich die Inanspruchnahme durch Vertretung oder Austausch von Arbeitskräften ermöglichen lassen.

(2) Bei Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen von mehrtägiger Dauer kann den Teilnehmern Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge bis zu 14 Tagen gewährt werden. Uebersteigt ein solcher Urlaub die Dauer von 3 Arbeitstagen, so ist der Rest dieses Urlaubs auf den Erholungsurlaub im gleichen oder, wenn Erholungsurlaub in diesem Jahre nicht mehr zur Verfügung steht, im nachfolgenden Urlaubsjahr (Rechnungsjahr oder Geschäftsjahr) mit der Maßgabe anzurechnen, daß der Erholungsurlaub nur bis zu einem Drittel gekürzt wird. Mehrere 3 Tage übersteigende Beurlaubungen für Zwecke des Luftschutzes in einem Urlaubsjahr sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenze anzurechnen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Abschn. B Ziff. 1 (2) Satz 4 bis 6 unter I über die Beurlaubung für Zwecke der NSDAP entsprechend.

(3) Der Urlaub darf nur gewährt werden, wenn es sich um Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen handelt, zu denen Luftschutzdienstpflichtige gemäß § 13 der Ersten Durchf.-VO zum Luftschutzges. oder ehrenamtliche

¹⁾ Abgedruckt S. 319.